



Basler Wohngenossenschaft

BWG
Gilgenbergerstrasse 7
4053 Basel
Telefon 061 331 55 22 (08.00 bis 10.00 Uhr)
Telefax 061 331 55 29
info@bwg-basel.ch
www.bwg-basel.ch

Liegenschaft:	_____
Mieter:	_____
Stockwerk/Lage:	_____
Telefon:	_____

Antrag um Einbau einer neuen Küche

Gemäss den Richtlinien, wie sie auf der Rückseite abgedruckt sind, bitte ich um Prüfung des vorliegenden Antrages:

Gesamtrenovierung der Küche

Ausführungstermin gewünscht auf: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Wir bitten Sie, dieses Formular Ihrem/Ihrer örtlichen Hausverwalter/Hausverwalterin abzugeben.

Datum: _____ Visum
HausverwalterIn: _____

Richtlinien

Antrag um Einbau einer neuen Küche - Basler Wohngenossenschaft

- gültig ab 01.01.2015

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Renovationsarbeiten in den Wohnungen. Es wird im Einzelfall beurteilt, ob einem Antrag stattgegeben werden kann.

Der Einbau einer neuen Küche hat aufgrund des daraus entstehenden Mehrwertes in jedem Fall eine Mietzinserhöhung zur Folge. Diese wird im Rahmen der allgemein anerkannten Richtlinien der Mietrechtspraxis umgesetzt und somit anhand der gesamten Renovationskosten berechnet. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Mietzinserhöhung mittels des amtlich bewilligten Formulars angezeigt und innert der gesetzlichen Frist wirksam.

Die Genehmigung eines Antrages zum Umbau einer Küche in ungekündigten Wohnungen hängt von der Anzahl der Anträge pro Jahr sowie von der generellen finanziellen Situation der Genossenschaft ab. Die BWG behält sich vor, die Anzahl der zu renovierenden Küchen pro Jahr zu beschränken oder gar vorübergehend zu stoppen. Der/die AntragstellerIn ist sich dessen bewusst, dass allenfalls mit Wartezeiten bis zur tatsächlichen Ausführung der Arbeiten zu rechnen ist. Auf den Wunschtermin bezüglich Ausführung der Arbeiten wird wenn möglich Rücksicht genommen.

1. Ein Antrag auf Renovation der Küche kann gestellt werden:

- wenn die Mietdauer in ungekündigtem Mietverhältnis mindestens 10 Jahre beträgt.
- wenn die Küche mindestens 25 Jahre alt und der Renovationsbedarf deutlich ersichtlich ist (generelle starke Abnutzung oder falls keine Einbauküche vorhanden ist).

2. Vorgehen nach Eingang des Antrages:

- Prüfung des Antrages
- Besichtigung vor Ort und Einholen von Offerten
- Berechnung der Mietzinserhöhung und Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung durch die Mieterschaft
- Zeitplanung in Absprache mit der Mieterschaft
- Ausführung
- Mietzinserhöhung erfolgt nach Abschluss der Renovationsarbeiten
- Keine Inkonvenienzentschädigung für die Renovationszeit vorgesehen

3. Kosten, welche zu Lasten der Mieterschaft gehen:

- Wünscht der Mieter Geräte oder Einrichtungen, die den BWG-Standard übersteigen, übernimmt er die dafür entstehenden Mehrkosten selbst, sofern diese bewilligt werden können.
- Eventuelle Mehrkosten für einen notwendigen Isolationsanstrich, beispielsweise aufgrund von Nikotinverfärbungen gehen zu Lasten des/der Mieters/in und werden separat verrechnet.
- Ein eventueller Mehraufwand für allfälliges Abdecken, Verschieben oder Hinaustragen/Entsorgen von privaten Möbeln und Gegenständen und/oder andere unvorhergesehene Arbeiten werden dem/der Mieter/In separat weiterverrechnet.